
Vertrag

über den Kauf von Rohrleitungsmaterial (Verdichter) für die Verdichterstation Wittenburg

– nachfolgend als „Vertrag“ bezeichnet –

zwischen der

NEL Gastransport GmbH
Kölnische Straße 108–112
34119 Kassel,

– nachfolgend: „Auftraggeber“ –

und der

– nachfolgend: „Auftragnehmer“ –

XXXXX
XXXXX
XXXXX

– Auftraggeber und Auftragnehmer einzeln auch „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ –

über:

den Kauf von Stationsrohr, Stationsrohrbögen, T-Stücken, Flanschen, Reduzierungen
und RTJ-Dichtungen in den Nennweiten von DN 400 – DN 1200

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 – Vertragsgrundlagen	4
§ 2 – Leistungserbringung durch Auftragnehmer	5
§ 3 – Vergütung	6
§ 4 – Amtliche Prüfungen und Genehmigungsverfahren.....	6
§ 5 – Dokumentation	7
§ 6 – Leistungsänderungen	7
§ 7 – Allgemeine vertragliche Pflichten des Auftragnehmers	8
§ 8 – Prüfungs- und Rückmeldepflicht; Eigentum an Unterlagen	9
§ 9 –Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz	10
§ 10 – Nachunternehmereinsatz	10
§ 11 – Kommunikation während Vertragslaufzeit.....	12
§ 12 – Rechnungen und Zahlungen	13
§ 13 – Erfüllungsort	15
§ 14 – Lieferung, Lieferumfang, Transport, Gefahr- und Eigentumsübergang	15
§ 15 – Lieferzeitpunkt und Terminplan, Terminänderung.....	16
§ 16 – Vorläufige Abnahme.....	17
§ 17 – Finale Abnahme	18
§ 18 – Rechte bei Mängeln.....	19
§ 19 – Vertraulichkeit der Auftragsunterlagen; Veröffentlichung	21
§ 20 – Vertragsstrafe und Schadensersatz	22
§ 21 – Sicherheiten	24
§ 22 – Versicherungen	27
§ 23 – Inkrafttreten und Beendigung	28
§ 24 – Übertragung des Vertrages, Abtretung	29
§ 25 – Schlussbestimmungen.....	29
Anlagenverzeichnis.....	31

Präambel

Die NEL Gastransport GmbH beabsichtigt in Übereinstimmung mit dem Netzentwicklungsplan Gas zur Erhaltung der Versorgungssicherheit die Errichtung einer neuen Verdichter- und Absperrstation in Wittenburg.

Zu diesem Zweck sind die in **Anlage 2** zu diesem Vertrag im Einzelnen detailliert technisch beschriebenen und in **Anlage 3** wert- und mengenmäßig aufgeführten Rohrleitungsmaterialien erforderlich. Zur Sicherung der planmäßigen Errichtung der Verdichterstation (VS) Wittenburg ist es für den Auftraggeber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, dass alle im Vertrag bestimmten Positionen in dem vereinbarten Lieferumfang und der zugehörigen Dokumentation termingetreu und vollständig geliefert werden.

Vertragsgegenstand ist der Kauf der durch den Auftragnehmer technisch vollständig und betriebsfertig hergestellten Rohrleitungsmaterialien durch den Auftraggeber (nachfolgend insgesamt „Kauf“) und die dafür erforderlichen Leistungen des Auftragnehmers gemäß der Technischen Spezifikation des Auftraggebers (**Anlage 2**) und unter Gewährleistung der darin bestimmten Beschaffenheit der Rohrleitungsmaterialien durch den Auftragnehmer.

Zur Sicherung der planmäßigen Errichtung der Verdichterstation (VS) Wittenburg ist es für den Auftraggeber von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, dass alle im Vertrag bestimmten Positionen in dem vereinbarten Lieferumfang und der zugehörigen Dokumentation termingetreu und vollständig geliefert werden. Der Kauf der Rohrleitungsmaterialien stellt daher ein Gesamtpaket dar.

Der Auftraggeber ist daran interessiert, den Auftragnehmer mit der Herstellung und Lieferung der [los-spezifische Konkretisierung] Rohrleitungsmaterialien zu beauftragen. Der Auftragnehmer ist bereit, für den Auftraggeber tätig zu werden und die gewünschten Leistungen zu erbringen.

Die Entscheidung des Auftraggebers zu einem Vertragsabschluss mit dem Auftragnehmer wurde auf Grund der dargelegten hohen sachlichen und persönlichen Kompetenz des Auftragnehmers zu erwartenden erfolgreichen, technisch einwandfreien und termingerechten Leistungserbringung getroffen. Zu diesem Zweck sind die gemäß Leistungsverzeichnis (**Anlage 3**) wert- und mengenmäßig aufgeführten Leistungen gemäß den Spezifikationen (**Anlage 2**) vom Auftraggeber durchzuführen. Der Auftragnehmer weiß um die wirtschaftliche Bedeutung des Auftrages für den Auftraggeber und seiner Verantwortung für eine termingerechte und vollständige Erbringung dieser Leistungen

Die Parteien bestätigen übereinstimmend, dass dieser Auftrag im Rahmen einer Ausschreibung gemäß der Sektorenverordnung (SektVO) vergeben wurde. Beide Parteien verpflichten sich, die aus dem Vergaberecht resultierenden Anforderungen und Bestimmungen während der gesamten Vertragsdurchführung zu beachten und einzuhalten.

.

§ 1 – Vertragsgrundlagen

- (1) Die Rechte und Pflichten der Parteien werden nachrangig zu den Regelungen dieses Vertrages nebst Anlagen im Einzelnen durch folgende Regelungen und Anlagen bestimmt:
1. Vergabeunterlagen:
 - i. die Europaweite Bekanntmachung vom 02.10.2026 einschließlich etwaigen vorgenommenen Änderungen;
 - ii. die Bewerbungsbedingungen im Stand bei Eingang der finalen Angebote vom XX.XX.2026;
 - iii. den allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie den etwaigen besonderen Ausführungsbedingungen [z.B. Ingenieurhandbuch, Bau- und Montagebedingungen];
 - iv. dem Bieterfragekatalog im Stand bei Eingang der finalen Angebote vom XX.XX.XXXX;
 - v. die mit dem finalen Angebot des Auftragnehmers eingereichten Erklärungen zur Auftragsdurchführung vom XX.XX.XXXX;
 - vi. den eingereichten Formularen zum Nachweis der Eignung des Auftragnehmers;
 - vii. den eingereichten Nachweisen der Eignung von solchen Unternehmen, auf deren Kapazitäten der Auftragnehmer i.R.e. Eignungsleihe nach § 47 SektVO zurückgreift;zusammen als **Anlage 1**;
 2. den Spezifikationen (Stand: XX.XX.2026), **Anlage 2**;
 3. das Leistungsverzeichnis (Stand: XX.XX.2026), **Anlage 3**;
 4. dem Preisblatt gemäß Angebot vom XX.XX.2026, **Anlage 4**;
 5. die Bürgschaftserklärungen, **Anlage 5**
 6. HSE Management Kontraktoren der GASCADE-Gruppe, Stand 22.04.2024, **Anlage 6**
 7. der GASCADE-Lieferantenkodex, **Anlage 7**
 8. die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere deren Konkretisierung durch die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG.
 9. alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften.
 10. alle besonderen örtlichen Bestimmungen, technische Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden, insbesondere der Bauaufsicht, der Verbände und Innungen, der Berufsgenossenschaften, die Unfallverhütungsvorschriften (UVV, GUVV)
 11. alle Richtlinien technischer Verbände (wie z. B. TÜV, DEKRA, IRS etc.) VDE- und VDI-Richtlinien
- (2) Der Auftragnehmer hat vor Vertragsschluss die unter Absatz 1 aufgeführten Vertragsgrundlagen sorgfältig überprüft und bestätigt, dass er in diesen keine Widersprüche, Fehler, Unvollständigkeiten etc. bezüglich des Leistungsinhaltes festgestellt hat. Sofern gleichwohl unter den Vertragsgrundlagen oder innerhalb der einzelnen Vertragsbestandteile bezüglich des Leistungsum-

fangs und der Art und Weise der Ausführung Widersprüche bestehen sollten, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber hierauf mindestens in Textform hinzuweisen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, spätestens vor der Ausführung der betroffenen Leistung aufzufordern, die Unstimmigkeiten in der Leistungsbeschreibung zu klären und eine Entscheidung über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung zu treffen. Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Auftragnehmer während der Bauausführung überlassen werden.

- (3) Die aufgeführte Reihenfolge der Vertragsgrundlagen ist zugleich deren Rangfolge im Falle von Widersprüchen, die sich zwischen den Vertragsgrundlagen ergeben sollten. Ein Widerspruch ist nur dann gegeben, wenn Anforderungen in den Vertragsgrundlagen unterschiedlich definiert sind. Sollte in einer vorrangigen Vertragsgrundlage ein Detail einer nachrangigen Vertragsgrundlage nicht umschrieben oder definiert sein, stellt die fehlende Regelung keinen Widerspruch zur Regelung an nachrangiger Stelle dar. Texte und Zeichnungen in den Vertragsgrundlagen ergänzen sich. Soweit sich textliche und zeichnerische Darstellungen von Leistungen widersprechen, hat die detailliertere Darstellung den Vorrang.
- (4) Der Auftragnehmer weist der Auftraggeber unaufgefordert und mindestens in Textform darauf hin, wenn sich für den Auftrag einschlägige, in Absatz 1, Nr. 9 genannte Vorschriften nach Vertragsschluss und vor Abnahme ändern. Der Auftraggeber kann eine Anwendung der geänderten Vorschriften jederzeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 2 Nr. 1 verlangen.
- (5) Unterlagen oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages sind weder Vertragsbestandteil noch Grundlage des Vertrags, soweit sie nicht in diesem Vertrag oder seinen Anlagen ausdrücklich erwähnt werden.
- (6) Der Auftragnehmer bestätigt, dass er sich ein ausreichendes und vollumfassendes Bild über sämtliche kalkulationsrelevante Tatsachen gemacht hat. Er bestätigt insbesondere, dass er sich über Art und Umfang der von ihm zu erbringenden Leistungen informiert hat. Grundlage hierfür sind die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Gutachten, Stellungnahmen und sonstigen Unterlagen sowie ggf. eigene ergänzende Untersuchungen. Dies schließt ggf. die Örtlichkeiten des Liefer- bzw. Aufstellortes, sowie die Zufahrten, Versorgungsleitungen und Verkehrsverbindungen ein. Der Auftragnehmer hat die damit verbundenen Risiken sowie die sich daraus ergebenden Leistungen berücksichtigt.
- (7) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind und werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn diesen nicht explizit widersprochen wurde.

§ 2 – Leistungserbringung durch Auftragnehmer

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach diesem Vertrag zur Lieferung von:
Diversen Rohrleitungsmaterialien in verschiedenen Nennweiten (nachfolgend einzeln „Bauteil“ oder gemeinsam „Bauteile“) in den gemäß Leistungsverzeichnis (Anlage 3) aufgeführten Mengen sowie der Dokumentation der Bauteile.

Die in der Technischen Spezifikation (**Anlage 2**) für das jeweilige Bauteil und die Dokumentation bestimmten Eigenschaften sind vereinbarte Beschaffenheiten. Sie bestimmen die Sollbeschaffenheit des Bauteils und der Dokumentation.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem, sicherzustellen, dass sämtliche von ihm gelieferten Bauteile zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere deren Konkretisierung durch die technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen sowie den rechtlich bindenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Der Auftragnehmer versichert, dass ihm bei Annahme dieses Auftrags bezüglich des Vertragsgegenstandes konkret bevorstehende Änderungen am Stand der Technik nicht bekannt sind.

- (2) Die Verpflichtung zur Lieferung umfasst den Transport zum Lieferort und Bereitstellung der Bauteile zur Entladung. Die Entladung am Lieferort erfolgt durch den Auftraggeber.
- (3) Die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers umfasst zudem alle branchenüblichen oder nach dem Sachzusammenhang zur Herstellung der Bauteile und deren Lieferung gehörenden Teile und Leistungen, auch wenn diese nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

§ 3 – Vergütung

- (1) Der Kaufpreis je Bauteil inklusive seiner Dokumentation bestimmt sich nach den im Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers (**Anlage 3**) ausgewiesenen Preisen. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren als Kaufpreis für sämtliche nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu liefernden Bauteile und Dokumentationen den Betrag von netto XXXXX EUR (nachfolgend „Gesamtkaufpreis“) zzgl. USt (soweit diese anfällt und vom Auftragnehmer abzuführen ist).
- (2) Mit Zahlung des Gesamtkaufpreises sind sämtliche der vom Auftragnehmer nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten. Der Auftragnehmer bestätigt eine entsprechende Kalkulation der im Preisblatt (**Anlage 4**) genannten Preise und des Gesamtkaufpreises.
- (3) Der Auftragnehmer garantiert dem Auftraggeber eine Preisbindung für alle Positionen bis zum XX.XX.2026.

§ 4 – Amtliche Prüfungen und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber diejenigen Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die ihm als Lieferant oder Händler der vertragsgegenständlichen Bauteile vorliegen oder die er bei seinen Vorlieferanten oder Herstellern mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann und die für behördliche Prüfungen, Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der Fernleitung erforderlich sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Abnahmeprüfzeugnisse, Werkszeugnisse und Materialnachweise,
- b) Konformitäts- und Herstellererklärungen,
- c) Fertigungs-, Prüf- und Qualitätsunterlagen
- d) Zeichnungen, technische Datenblätter sowie Schweiß- und Beschichtungs-dokumentationen, soweit diese zum vertraglich vereinbarten Lieferumfang gehören
- e) vom Hersteller bereitgestellte technische Nachweise und Bescheinigungen.

Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, technische Berechnungen, Gutachten, Zulassungen oder sonstige Unterlagen selbst zu erstellen, sofern deren Erstellung nicht ausdrücklich Gegenstand dieses Vertrages ist.

Die Leistungen nach diesem Absatz sind mit dem vereinbarten Gesamtpreis abgegolten und werden nicht gesondert vergütet.

- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auch nach Lieferung der Bauteile bei behördlichen Prüfungen, Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Bauteilen angemessen unterstützen. Die Unterstützungspflicht beschränkt sich auf Leistungen, die dem Auftragnehmer als fachkundigem Lieferanten oder Händler zumutbar sind.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) die Beantwortung von Rückfragen zu den gelieferten Bauteilen,
- b) die Weiterleitung von Anfragen des Auftraggebers an Hersteller oder Vorlieferanten,
- c) die Anforderung fehlender, berichteter oder ergänzter Liefer- und Qualitätsunterlagen beim Hersteller
- d) die Koordination der Kommunikation zwischen Auftraggeber, Hersteller und gegebenenfalls Prüfstellen hinsichtlich der gelieferten Bauteile.

Der Auftragnehmer schuldet weder die Erlangung behördlicher Genehmigungen noch den erfolgreichen Abschluss von Prüfungs-, Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren.

§ 5 – Dokumentation

Der Auftragnehmer schuldet je Bauteil die mangelfreie Erstellung und Übergabe der gemäß der Technischer Spezifikation (Anlage 2) nach Art, Umfang und Inhalt bestimmten Dokumentation des Bauteils in deutscher Sprache und hat diese bis spätestens zu dem gemäß § 15 Absatz 3 vereinbarten Termin vollständig an den Auftraggeber zu übergeben.

§ 6 – Leistungsänderungen

- (1) Die Parteien sind sich darüber bewusst und einig, dass Änderungen der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wegen der Sektorenauftraggebereigenschaft des Auftraggebers grundsätzlich vergaberechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können. Deren Rechtmäßigkeit ist am Maßstab des § 132 GWB zu prüfen.

-
- (2) Gemäß der europaweiten Bekanntmachung vom 02.10.2026 (**Anlage 1**, lit. i)) sind folgende Anpassungen des Leistungsinhaltes als einseitiges Recht des Auftraggebers, weitere Leistungen abzurufen, transparent mitgeteilt worden und bedürfen insofern keiner weiteren Bekanntmachung:
1. die Anwendung der gegenüber der Angebotsabgabe aktualisierten allgemein anerkannten Regeln der Technik (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 9) sowie alle einschlägigen technischen Vorschriften, insbesondere sämtliche relevanten Euro-Normen (EN) oder DIN-Vorschriften (vgl. § 1 Absatz 1 Nr. 10);
 2. Sofern aus technischer oder betrieblich begründeter Sicht erforderlich
 - a) Montage-Unterstützung,
 - b) Montage-Aufsicht,
 - c) Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Inbetriebnahme und dem Probetrieb,
 - d) Testfahrten und/oder Abnahmeprüfungen,
- (3) Im Übrigen sind Auftragsänderungen ohne europaweite Bekanntmachung in Übereinstimmung mit § 132 Abs. 3 GWB möglich, die kumulativ folgende Voraussetzungen einhalten:
1. Der Wert der Auftragsänderung beträgt maximal 10 % von Liefer- und Dienstleistungen bzw. 15 % bei Bauleistungen;
 2. Es werden nicht die Schwellenwerte für europaweite Ausschreibungen erreicht;
 3. Der Gesamtcharakter des Vertrages wird nicht verändert.
- (4) Die Parteien vereinbaren ihre Zusammenarbeit für den Fall einer zur Erreichung des Vertragszweckes notwendigen Leistungsänderung und bei der Einhaltung der Grenzen des vergaberechtlich Zulässigen.
- (5) Sind die Preise für die Anpassungen des Leistungsinhaltes nicht bereits in dem Preisblatt (**Anlage 4**) enthalten, hat der Auftragnehmer die Berechnung der Entgeltänderung anhand einer Preiskalkulation in Gegenüberstellung zur Berechnung des Ursprungspreises zu plausibilisieren.

§ 7 – Allgemeine vertragliche Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Die Leistung des Auftragnehmers ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nach dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zu erbringen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher insbesondere, seine Leistung unter Einhaltung aller dafür relevanten Vorschriften, insbesondere von Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Steuerbestimmungen, Bestimmungen der Arbeitssicherheit und des Umweltschutzes, zu erbringen. Die Leistungen haben auch dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu entsprechen und müssen den örtlichen Verhältnissen Rechnung tragen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sicherzustellen, dass von ihm im Zusammenhang mit der Leistung beauftragte Dritte die Regelungen dieses Vertrages vollständig einhalten. Dazu gehört insbesondere, jedoch nicht abschließend, dass sich der Auftragnehmer verpflichtet, sich unverzüglich nach Auftragserteilung umfassend nach den am jeweiligen Leistungsort für alle im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Rahmen dieses Vertrages geltenden Bestimmungen (insbesondere zur Arbeitssicherheit, Sicherheitshinweise und Umweltinformationen) zu informieren und diese nachfolgend bei der Leistungserbringung zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer handelt im Rahmen dieses Vertrages gegenüber Dritten stets und ausschließlich in eigenem Namen und auf eigene Rechnung. Unter keinen Umständen dürfen der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen im Geschäftsverkehr nach außen als oder wie ein Vertreter oder Arbeitnehmer des Auftraggebers auftreten. Der Auftragnehmer ist aber verpflichtet, im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen die Rechte und Interessen des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine finanziellen Verpflichtungen für den Auftraggeber eingehen oder den Auftraggeber bindende Erklärungen abgeben. Dies gilt unter anderem auch für den Abschluss, die Änderung oder Ergänzung von Verträgen.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über ihm bekanntwerdende Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen andere fachliche Beteiligte oder gegen ihn selbst ergeben könnten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei der Geltendmachung seiner Ansprüche zu unterstützen. Die Geltendmachung erfolgt durch den Auftraggeber.
- (5) Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen, die andere fachlich Beteiligte zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Fristen und Termine.

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber umfassend und vollständig über den jeweiligen Stand der Leistungen und erforderlichenfalls über planerische Alternativen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Er hat sich mit dem Auftraggeber zu beraten und sich an dessen Weisungen und Vorgaben auszurichten. Etwaige Bedenken hiergegen hat er unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.

§ 8 – Prüfungs- und Rückmeldepflicht; Eigentum an Unterlagen

- (1) Die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen – insbesondere technische Unterlagen und Zeichnungen –, sind vom Auftragnehmer vor Beginn der Leistungsausführung insbesondere auf Vollständigkeit, Plausibilität und innere Zusammenhänge mit Bezug auf die Anforderungen der Auftragsdurchführung hin zu überprüfen. Bestätigungen des Auftraggebers über die Auslegung der Unterlagen befreien den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur mangelfreien Leistungserbringung. Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die Auslegung des Auftraggebers, so ist dies der Projektleitung des Auftraggebers unverzüglich *mindestens in Textform* mitzuteilen.

-
- (2) Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vom Auftraggeber gewünschte Art der Ausführung, so ist dies der Projektleitung des Auftraggebers unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (3) Dokumente, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Alle Unterlagen, die der Auftragnehmer bei der Durchführung dieses Vertrages erstellt bzw. hat erstellen lassen, gehen dabei in das Eigentum des Auftraggebers über.

§ 9 –Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz

- (1) Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung die allgemeinen Anforderungen an den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz (nachfolgend „HSE“) in eigener Verantwortung zu beachten und einzuhalten. Am Lieferort finden darüber hinaus die in **Anlage 6** dargestellten Regelungen zum HSE-Management Kontraktoren des Auftraggebers Anwendung.
- (2) Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen oder sonst notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um jede Sache und jede Person vor einem Schaden oder einer Verletzung aufgrund der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistungen zu schützen.
- (3) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber und seine Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von allen Ansprüchen freistellen und schadlos halten, die unabhängig von ihrem Rechtsgrund aufgrund oder im Zusammenhang mit einer Verletzung der dem Auftragnehmer nach diesem § 9 obliegenden Pflichten durch den Auftragnehmer erhoben werden.
- (4) Der Auftragnehmer ist allein verantwortlich für das Erkennen und die konsequente Beseitigung aller Verhältnisse, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten nicht den einzuhaltenden HSE-Anforderungen entsprechen.
- (5) Der Auftragnehmer hat seine Leistungen stets in Übereinstimmung mit dem GASCADE-Lieferantenkodex nach **Anlage 7** zu erbringen.

§ 10 – Nachunternehmereinsatz

- (1) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen Nachunternehmen oder Personaldienstleistern eingesetzten Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass den zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und andere Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, nachgekommen wird.
- (2) Der Auftragnehmer wird bei der Auswahl von Nachunternehmern oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Bedingungen gemäß Absatz 1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 1 durch von ihnen zu beauftragende Nachunternehmer oder Personaldienstleister verlangen werden.

-
- (3) Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers, von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Nachunternehmers (gleich welchen Grades) oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen wird, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.
- (4) Der Auftragnehmer wird jederzeit auf Verlangen des Auftraggebers alle erforderlichen Nachweise übermitteln, dass er und etwaige von ihm beauftragte Nachunternehmer und Personaldienstleister den gesetzlichen Pflichten zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns bzw. des einschlägigen Branchenmindestlohns, der Steuern und der Beiträge zu allen Sozialversicherungen und den Berufsgenossenschaften sowie Sozialkassen oder anderen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien ordnungsgemäß nachkommen. Bei der Vorlage-/Nachweisverpflichtung handelt es sich um eine vertragliche Nebenpflicht, die für den Auftraggeber von besonderer Bedeutung ist.
- (5) Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.
- (6) Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen Nachunternehmer beauftragen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber über die Beauftragung von Nachunternehmern in einer angemessenen Zeit, spätestens 3 Monate nach Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Parteien, unterrichten. Der Auftraggeber hat das Recht, der Nachunternehmerbeauftragung aus wichtigem Grund schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen.
- Ist der Auftraggeber berechtigt, der Beauftragung des Nachunternehmers zu widersprechen oder aus wichtigem Grund dessen Ablösung zu verlangen, stehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche gegen den Auftraggeber, etwa auf Schadensersatz, zu.
- (7) Soweit der Auftragnehmer zur Auftragserfüllung Leiharbeiternehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) beschäftigen möchte, hat er den Auftraggeber über den Abschluss eines Arbeitnehmerüberlassungsvertrags in angemessener Zeit, spätestens vier Wochen vor Arbeitsbeginn der eingesetzten Leiharbeiternehmer, schriftlich zu unterrichten.
- Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers den Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vorzulegen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Voraussetzungen des § 1b AÜG vorliegen und der Verleiher seinen Verpflichtungen nach AÜG, AEntG, MiLoG ebenso nachkommt, wie sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsträgern und anderen gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne der §§ 8, 5 AEntG.
- Der Auftraggeber hat das Recht, der Beauftragung des Verleihers aus wichtigem Grund schriftlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung zu widersprechen. Ist der Auftraggeber berechtigt, der Beauftragung des Verleihers zu widersprechen oder aus wichtigem Grund dessen Ablösung zu verlangen, stehen dem Auftragnehmer keine Ansprüche gegen den Auftraggeber, etwa auf Schadensersatz, zu.

-
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ausschließlich Personal einzusetzen, das über sämtliche für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesetzlichen Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Sozialversicherungsnachweise verfügt. Sofern vertraglich vereinbart, dürfen weder der Auftragnehmer noch seine Nachunternehmer Leiharbeitnehmer im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzen. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Verpflichtungen auch durch seine Nachunternehmer sicherzustellen. Der Auftraggeber oder ein von ihm Bevollmächtigter ist berechtigt, die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen jederzeit durch geeignete Nachweise und Kontrollen zu überprüfen.
- (9) Sollte der Auftragnehmer gegen eine oder mehrere der Verpflichtungen gemäß § 10§ 10 verstoßen, ist der Auftraggeber vorbehaltlich weiterer etwaiger Rechte befugt, ihm eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen zu setzen. Sollte diese angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen, ist der Auftraggeber berechtigt, zur Absicherung etwaiger Zahlungs- und/oder Schadensersatzansprüche einen Einbehalt in angemessener Höhe von (Teil- oder Schluss-) Rechnungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgschaft nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird. Der Auftraggeber ist in diesen Fällen darüber hinaus berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen und / oder Schadensersatz zu verlangen.
- (10) Fällt ein Nachunternehmer aus, auf dessen Kapazitäten der Auftragnehmer i.R.e. Eignungsleihe nach § 47 SektVO zurückgegriffen hat, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer zu verlangen, ein gleichermaßen geeignetes Ersatzunternehmen beizubringen, welches an die Stelle des ausgefallenen Unternehmens tritt. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer für seine Nachunternehmer Erklärungen und Nachweise zur Eignung vorzulegen.

§ 11 – Kommunikation während Vertragslaufzeit

- (1) Grundsätzlich soll die Kommunikation im Rahmen der Auftragsausführung in Textform geschehen, soweit nicht in diesem Vertrag eine strengere Form vorgesehen ist. Nicht ausreichend zur Wahrung der Textform ist jedoch eine Kommunikation über Textnachrichten von mobilen Endgeräten wie etwa SMS oder Chats.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer geschuldete Dokumentation.
- (3) Für die Durchführung dieses Vertragsverhältnisses benennt der Auftraggeber die folgende Person zum Projektleiter und technischen Ansprechpartner:

Vertreter des Projektleiters ist:

Der Auftragnehmer hat sämtliche Kommunikation über die technische und operative Vertragsdurchführung nur an die vorbenannten Personen zu richten.

- (4) Kaufmännische Kommunikation ist mit der Einkaufsabteilung des Auftraggebers zu führen und an folgende Person zu richten:

- (5) Der Auftraggeber soll seine Korrespondenz an folgende Ansprechpartner beim Auftragnehmer richten:

- (6) Der Auftragnehmer wird seinen Betrieb nach billigem Ermessen derart organisieren, dass der benannte Ansprechpartner während der gesamten Durchführung des Vertragsverhältnisses des Auftraggebers durchgängig zur Verfügung steht und nur aus erheblichem Grund ausgetauscht wird. Soweit ein Wechsel des Ansprechpartners vom Auftragnehmer dennoch nicht vermieden werden kann, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unter Nennung des neuen Ansprechpartners sowie des Zeitpunkts des Wirksamwerdens des Wechsels schriftlich anzuzeigen.

§ 12 – Rechnungen und Zahlungen

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen gemäß dem in Absatz 12 geregelten Zahlungsplan durch Anzahlungs- und Schlussrechnungen in Rechnung.
- (2) Jede Rechnung hat alle gesetzlichen vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht sowie die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers, soweit vorhanden die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers und Details über die erbrachten Leistungen zu enthalten.

-
- (3) Zusammen mit der Rechnung sind jeweils eine detaillierte Aufstellung und Bezeichnung der gelieferten und abgerechneten Leistungen und deren Dokumentationen sowie ggf. Kopien der Protokolle über die Vorläufige Abnahme gemäß § 16 und über die Finale Abnahme gemäß § 17 zu übermitteln.
 - (4) Die Rechnungen sind mit Umsatzsteuer aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung, gilt.
 - (5) Soweit die Umsatzsteuer vom Auftraggeber nach § 13b UStG gegenüber den Finanzbehörden geschuldet wird, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Auszahlung der Umsatzsteuer. Diese ist in diesem Fall vom Auftraggeber direkt an eine zuständige Finanzbehörde abzuführen.
 - (6) Rechnungen des Auftragnehmers sind innerhalb von dreißig (30) Tagen nach deren Zugang zur Zahlung fällig, nicht jedoch vor dem im Zahlungsplan vorgesehenen Zeitpunkt. Entsprechen Rechnungen nicht den vereinbarten Anforderungen, ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlung der betroffenen Rechnung auszusetzen, bis eine korrekte, den vorstehenden Anforderungen entsprechende Rechnung erteilt wird. Zahlungsfristen beginnen jeweils erst nach dem Vorliegen von Rechnungen, die den vereinbarten Anforderungen entsprechen.

Rechnungen sind elektronisch per E-mail wie folgt an den Auftraggeber zu adressieren:

NEL Gastransport GmbH
Fachbereich FIF
Kölnische Straße 110 – 112
34119 Kassel

rechnungen@nel-gastransport.de

- (7) Ist eine Sicherheit für Vertragserfüllung nicht geleistet oder nicht gestellt, kann der Auftraggeber von den Teilzahlungen einen 10 %-igen Erfüllungssicherheitsbetrag einbehalten, bis der volle Betrag der Sicherheit für Vertragserfüllung gemäß § 21 Absatz 2 erreicht ist.
- (8) Die Schlussrechnung ist durch den Auftragnehmer unverzüglich nach der finalen Abnahme durch den Auftraggeber mit allen notwendigen Abrechnungsunterlagen, die von dem Auftraggeber per Unterschrift anerkannt wurden, in prüffähiger Form aufzustellen und dem Auftraggeber nachweislich zuzustellen. Die in den vorstehenden Absätzen genannten Unterlagen sowie die Abnahmeprotokolle sind der Schlussrechnung ebenfalls beizufügen. Der Anspruch auf Schlusszahlungen wird innerhalb von 20 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Schlussrechnung fällig.
- (9) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von zwei (2) Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Abs. 1 S. 1 BGB pro Jahr zu verlangen. Der Nachweis eines weitergehenden Verzögerungsschadens bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten.

-
- (10) Soweit die Voraussetzungen der §§ 48 ff. EStG vorliegen und der Auftragnehmer keine entsprechende Freistellungsbescheinigung vorlegt, ist der Auftraggeber berechtigt, einen Steuerabzug von 15 % der Zahlung vorzunehmen und an das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Hierzu hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens mit Vorlage der Rechnung das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt, die Steuernummer und die Bankverbindung des Finanzamtes des Auftragnehmers mitzuteilen. Forderungen, in Bezug auf welche die Voraussetzungen der §§ 48ff. EStG vorliegen, werden nicht fällig, solange der Auftragnehmer die erforderlichen Angaben nicht übermittelt hat.
- (11) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (12) Es wird folgender Zahlungsplan vereinbart:
1. Anzahlung
Der Auftraggeber leistet (jeweils) eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises je Bauteil gemäß § 3 Absatz 1 zzgl. der gesetzlich geltenden USt. spätestens 30 Kalendertage nach Vertragsschluss und nur gegen Stellung einer Sicherheit für die Anzahlung gemäß § 21 Absatz 1.
 2. Schlusszahlung je Bauteil
Der Auftraggeber leistet eine Schlusszahlung in Höhe von 60% des Kaufpreises inkl. Vorab-Dokumentation gemäß § 3 Absatz 1 zzgl. der gesetzlich geltenden USt. nach erfolgreicher Ausstellung des Protokolls über die nach diesem Vertrag geschuldete Vorläufigen Abnahme gemäß § 16 und unter Verrechnung der (jeweiligen) Anzahlung sowie nach entsprechender Berechnung durch den Auftragnehmer und nur (jeweils) gegen Stellung einer Sicherheit für Mängelrechte gemäß § 21 Absatz 3 (Schlusszahlung je Bauteil).
 3. Zahlung der Dokumentation
Der Auftraggeber leistet die Zahlung in Höhe von 10% des Kaufpreises nach vollständiger Enddokumentation gemäß § 5 zzgl. der gesetzlich geltenden USt.

§ 13 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für Leistungen des Auftragnehmers zur Herstellung und Lieferung der Rohrleitungsmaterialien ist der Lieferort gemäß § 14 Absatz 1. Erfüllungsort für Zahlungen ist Kassel.

§ 14 – Lieferung, Lieferumfang, Transport, Gefahr- und Eigentumsübergang

- (1) Der Auftragnehmer ist zur Lieferung des einzelnen Bauteils in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Vertrages verpflichtet. Die Lieferung hat DAP Wittenburg gemäß INCOTERMS® [2020] (nicht abgeladen) zum Lieferort zu erfolgen.

Die Bauteile sind nach Maßgabe des Auftraggebers in XXXXXX (nachfolgend „Lieferort“) anzuliefern. Der Auftraggeber wird den Lieferort nach eigenem billigem Ermessen bestimmen, jedoch begrenzt auf einen Radius von fünf (5) km Entfernung vom Lieferort. Der Auftraggeber kann den Lieferort bis drei (3) Kalendertage vor dem Liefertermin gemäß § 15 Absatz 1 gegenüber dem Auftragnehmer bestimmen.

Der Auftragnehmer ist für die Koordination des Transports, dessen Organisation, die Auswahl des geeigneten Transportmittels, die Verpackung, die Information über Lage und Beschaffenheit der Ablieferstelle und der Zufahrtstraßen selbst verantwortlich und trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

- (2) Der Auftraggeber kann den konkreten Lieferumfang bis drei (3) Kalendertage vor dem Liefertermin nach § 15 Absatz 1 des jeweiligen Bauteils bestimmen. Insbesondere kann eine getrennte Lieferung der Bauteile verlangt werden. Der Auftragnehmer kann seine Verpflichtung zur Lieferung des Bauteils zum vereinbarten Termin nur mit einer Lieferung erfüllen, die dem vom Auftragnehmer bestimmten Lieferumfang entspricht.
- (3) Der Gefahrübergang auf den Auftraggeber in Bezug auf das jeweilige Bauteil und seine Dokumentation erfolgt im Zeitpunkt der Ausstellung des Protokolls über die Vorläufige Abnahme gemäß § 16 durch den Auftraggeber und den Auftragnehmer.

Der Auftraggeber erwirbt das Eigentum an den Bauteilen und den Dokumentationen mit Zahlung des Gesamtaufpreises gemäß § 3 . Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das Eigentum jeweils uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verschaffen.

§ 15 – Lieferzeitpunkt und Terminplan, Terminänderung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung sämtlicher nach diesem Vertrag geschuldeter Bauteile bis spätestens zum:

25.06.2027

(dieser Termin nachfolgend „**Spätesttermin**“).

- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, mit der Anlieferung der Bauteile frühestens ab dem XX.XX.XXXX zu beginnen (nachfolgend „**Frühesttermin**“). Dabei hat er seine Planungen zur fristgerechten Lieferung der Bauteile beginnend ab dem Frühesttermin wie folgt vorzunehmen:

Wir bitten an dieser Stelle um einen Lieferplan mit Angabe eines Frühest- und Spätesttermins je Position.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Lieferung sämtlicher nach diesem Vertrag geschuldeter Dokumentationen der Bauteile i.S.v. § 5 bis spätestens 28 Kalendertage nach dem jeweiligen Spätesttermin gemäß Absatz 1

-
- (4) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages einen Terminplan mit einer zeitlich detaillierten Darstellung der Meilensteine seiner Planungsaktivitäten, der Beschaffung von Fertigungsmaterialien und des Fertigungsablaufplans zur Herstellung der Bauteile vorzulegen (nachfolgend „**Terminplan**“). Insbesondere hat der Terminplan die Zeitpunkte zur Lieferung der einzelnen Bauteile unter Beachtung der Maßgaben gemäß Absatz 1 und 2 auszuweisen. Erklärt der Auftraggeber seine Zustimmung zu dem vom Auftragnehmer vorgelegten Terminplan, ist dieser Terminplan zwischen den Parteien vereinbart und maßgeblich für die weitere Vertragsdurchführung. Der Auftraggeber ist jederzeit im Rahmen seines billigen Ermessens (§ 315 BGB) berechtigt, weitere Informationen zu verlangen.
- (5) Kann der Auftragnehmer bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt erkennen, dass sich eine Abweichung von dem zuletzt mit dem Auftraggeber vereinbarten Terminplan ergibt, insbesondere ein geplanter Liefertermin voraussichtlich nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- Der Auftragnehmer wird in solchen Fällen alle Maßnahmen ergreifen, die zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins erforderlich und geboten sind. Auf entsprechende Anforderung durch den Auftraggeber wird er diese Maßnahmen dem Auftraggeber schriftlich mitteilen.
- (6) Die bloße Mitteilung des Auftragnehmers über eine voraussichtliche Verzögerung insbesondere eines geplanten Liefertermins gegenüber dem Auftraggeber, lässt den gemäß Absatz 1 vereinbarten Spätesttermin unberührt. Die Änderung des Spätesttermins gemäß Absatz 1 kann nur durch eine mindestens in Textform von dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber übereinstimmend erklärte Anpassung des Spätesttermins (nachfolgend „**Terminänderung**“) erfolgen.
- (7) Der Auftragnehmer erstellt monatlich einen Statusbericht mit Angaben zum Fertigungsstand je Bauteil, Lieferung und Erhalt von Vormaterial sowie Prognose über Einhaltung der Liefertermine. Der Auftragnehmer übersendet den Statusbericht bis jeweils spätestens zum 10. Kalendertag eines jeden Monats an den Auftraggeber. Form und Inhalt des Statusberichts sind im Rahmen eines gemeinsamen Kickoff-Termins zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abzustimmen. Der Auftraggeber ist jederzeit im Rahmen seines billigen Ermessens (§ 315 BGB) berechtigt, weitere Informationen zu verlangen.
- (8) Jede Lieferung ist vom Auftragnehmer mit dem gemäß § 11 vom Auftraggeber benannten technischen Ansprechpartner zu koordinieren.

§ 16 – Vorläufige Abnahme

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren eine vorläufige Abnahme („Vorläufige Abnahme“) der Bauteile und deren Dokumentation durch den Auftraggeber. Die Vorläufige Abnahme ist durch den Auftraggeber für die zu den unterschiedlichen Lieferterminen gem. § 15 Abs. (1)§ 15 0 zu liefernden Bauteile jeweils gesondert zu erteilen, wenn
- a) die zu dem entsprechenden Liefertermin gem. § 15 Abs. (1)§ 15 0 zu liefernden Bauteile vollständig zum Lieferort geliefert wurden und

- b) eine Sichtprüfung des Bauteils durch den Auftraggeber ohne Mangelbefund erfolgt ist oder der Auftraggeber diese Prüfung nicht binnen 7 Tagen nach vollständiger Lieferung gem. lit. a) durchgeführt hat und
 - c) die Dokumentation des Bauteils geliefert wurde und
 - d) eine Vollständigkeitskontrolle der Dokumentation auf die gemäß Technischer Spezifikation (**Anlage 2**) als Bestandteil der Dokumentation bestimmten Material- und Prüfzertifikate durch den Auftraggeber ohne Mangelbefund erfolgt ist oder der Auftraggeber diese Prüfung nicht binnen 7 Tagen nach vollständiger Lieferung gem. lit. a) durchgeführt hat.
- (2) Der Auftraggeber ist im Rahmen der Vorläufigen Abnahme nur zu einer Sichtprüfung der Bauteile auf offensichtliche Mängel und zur Vollständigkeitskontrolle der zugehörigen Dokumentation auf die geschuldeten Material- und Prüfzertifikate verpflichtet.
- Im Rahmen der Vorläufigen Abnahme festgestellte Mängel sind dem Auftragnehmer unverzüglich, spätestens jedoch sieben (7) Werktage (montags - freitags) nach Lieferung des Bauteils oder der Dokumentation dem Auftragnehmer anzuzeigen.
- Weitere Untersuchungs- und Rügepflichten obliegen dem Auftraggeber nicht.
- (3) Über die Vorläufige Abnahme der Bauteile und ihrer Dokumentation wird ein dem Muster in **Anlage 8** entsprechendes Protokoll erstellt. Das Protokoll ist durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber zu unterschreiben. Das Datum der letzten Unterschrift ist das Datum der Ausstellung des Protokolls. Mit Ausstellung des Protokolls wird die Vorläufige Abnahme durch den Auftraggeber erklärt.

§ 17 – Finale Abnahme

- (1) Die Lieferung der Bauteile und ihrer Dokumentation ist durch den Auftraggeber final abzunehmen ("**Finale Abnahme**"). Die Finale Abnahme ist durch den Auftraggeber zu erteilen, wenn
- a) die Vorläufige Abnahme der Bauteile und deren Dokumentation erklärt wurde und
 - b) eine sach- und fachgerechte Wasserdruckprobe der Bauteile in eingebautem Zustand durch den Auftraggeber ohne Mangelbefund erfolgt ist und
 - c) bei der Inbetriebnahme der Leitung mit ihrer Begasung die vertragsgemäße Funktion der Bauteile in eingebautem Zustand durch den Auftraggeber festgestellt worden ist.
- Eine Finale Abnahme kann der Auftragnehmer frühestens 7 Tage nach dem im Projektterminplan für die Wasserdruckprobe vorgesehenen Termin verlangen. Jede vom Auftragnehmer nach § 640 Abs. 2 BGB gesetzte, früher ablaufende Frist ist unwirksam.
- (2) Der Betrieb der Bauteile unter den bei der Begasung zur Inbetriebnahme der Leitung herrschenden Betriebsbedingungen wird als Abnahmetest zur Finalen Abnahme (nachfolgend „Abnahmetest“) vereinbart.

Die Vertragspartner vereinbaren, dass der Auftraggeber im Rahmen des Abnahmetests nur solche Mängel der Bauteile zu rügen hat, die unter den dabei gegebenen Betriebsbedingungen der Bauteile für ihn erkennbar waren. Mit Finaler Abnahme verzichtet der Auftraggeber daher nicht auf Gewährleistungsansprüche hinsichtlich Mängel, die im Zeitpunkt der Finalen Abnahme bereits vorhanden und unter anderen Betriebsbedingungen als den beim Abnahmetest herrschenden Betriebsbedingungen hätten erkannt werden können. Der Auftragnehmer wird sich entsprechend nicht darauf berufen.

- (3) Der Auftraggeber erklärt, dass seine betrieblichen Kapazitäten durch die Errichtung der Leitung soweit ausgeschöpft sind, dass eine abschließende und sachgerechte Überprüfung der vom Auftragnehmer gelieferten Dokumentationen auf Mängel durch den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Finalen Abnahme nicht erfolgen kann. Daher vereinbaren die Vertragspartner, dass mit der Finalen Abnahme keine Erklärung des Auftraggebers zur Mangelfreiheit der Dokumentation des jeweiligen Bauteils verbunden ist.

Mit Finaler Abnahme verzichtet der Auftraggeber nicht auf seine Gewährleistungsansprüche hinsichtlich solcher Mängel, die im Zeitpunkt der Finalen Abnahme vorhanden und nicht erkennbar waren. Der Auftragnehmer wird sich entsprechend nicht darauf berufen. Die Erklärung der Finalen Abnahme bestimmt für die Dokumentation daher nur den Beginn der Gewährleistungszeit. Eine weitergehende Erklärung ist damit nicht verbunden.

Über die Finale Abnahme der Bauteile und ihrer Dokumentation wird ein dem Muster in Anlage 9 entsprechendes Protokoll erstellt. Das Protokoll ist durch den Auftragnehmer und den Auftraggeber zu unterschreiben. Das Datum der letzten Unterschrift ist das Datum der Ausstellung des Protokolls. Mit Ausstellung des Protokolls wird die Finale Abnahme durch den Auftraggeber erklärt.

§ 18 – Rechte bei Mängeln

- (1) Der Auftragnehmer gewährleistet, die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen mangelfrei und mit den in der Technischen Spezifikation (**Anlage 2**) bestimmten Eigenschaften zu erbringen.

Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Rechtsvorschriften stehen. Die Bauteile müssen den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden besonderen Sicherheitsbestimmungen für Maschinen, Geräte und Anlagen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen.

- (2) Für die Mängelrechte des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich anders geregelt.

Der Auftraggeber ist bei Mängeln berechtigt, Nacherfüllung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen. Die Wahl der Art der Nacherfüllung liegt beim Auftraggeber.

-
- (3) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren einheitlich 24 Monate nach erfolgreichem Abschluss der für sämtliche vertragsgegenständlichen Bauteile vorgesehenen Druck- und Funktionsprüfungen, jedoch spätestens 36 Monate nach dem Datum des letzten Protokolls über die Vorläufige Abnahme gemäß § 16. Maßgeblich ist der jeweils früher eintretende Zeitpunkt.
- (4) Nach einer Mängelrüge hat der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung unverzüglich zu beginnen und die Mängel in angemessener Frist zu beseitigen. Auch vor erfolgter Finaler Abnahme gemäß § 17 kann der Auftraggeber den Auftragnehmer auffordern, bereits erkannte Mängel zu beseitigen und ihm hierfür eine angemessene Frist setzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (5) Der Auftragnehmer hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Der Auftragnehmer hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach den betrieblichen Belangen des Auftraggebers zu richten. Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt, wurde sie verweigert, ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, kann der Auftraggeber die weiteren gesetzlichen Rechte bei Mängeln geltend machen.
- Ist die Nacherfüllung nicht innerhalb angemessener Frist erfolgt oder ist sie fehlgeschlagen oder war die Fristsetzung entbehrlich, ist der Auftraggeber zusätzlich zu den in Absatz 3 genannten Rechten berechtigt, den Mangel auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Eine Fristsetzung ist insbesondere dann entbehrlich, wenn unverhältnismäßig hohe Schäden drohen und der Auftraggeber nicht erreichbar ist oder er den Schadenseintritt auch bei sofortiger Benachrichtigung nicht verhindern könnte. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Rechte des Auftraggebers aus gesetzlicher Mängelhaftung oder vom Auftragnehmer übernommenen Garantien bleiben unberührt.
- (6) Der Auftragnehmer hat die Erledigung der Mängelbeseitigung schriftlich beim Auftraggeber anzuzeigen.
- (7) Bei Mängelrügen nach der Finalen Abnahme gemäß § 17 sind Nachbesserungsarbeiten ebenfalls förmlich abzunehmen. Die Gewährleistungspflichten des Auftragnehmers gelten in vollem Umfang auch für jedes reparierte oder ausgetauschte Bauteil sowie für jeden reparierten oder ausgetauschten Teil einer bereits gelieferten oder eingebauten Leistung. Für diese Bauteile und Leistungen gelten die Regelungen dieses § 18, einschließlich der Verjährungsregelung in Absatz 3, entsprechend.
- (8) Die Parteien vereinbaren den Zeitpunkt des Zugangs einer Mitteilung des Auftraggebers über eine Betriebsstörung, Fehlfunktion oder Fehlerhaftigkeit des Bauteils beim Auftragnehmer als Zeitpunkt des Beginns von Verhandlungen über den Anspruch des Auftraggebers auf Mängelbeseitigung im Sinne von § 203 Satz 1 BGB.

-
- (9) Soweit zwingendes deutsches Recht dem nicht entgegensteht, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit die Haftung des Auftragnehmers für Einnahmeausfälle, entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Zinsverluste, Nutzungsausfälle sowie sonstige mittelbare Schäden ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung lässt die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Mangelbeseitigung sowie zur Tragung der hierfür erforderlichen Aufwendungen nach diesem § 18 unberührt.
- (10) Die Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer ausdrücklichen Garantie. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bleibt die Haftung für den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden unberührt.

§ 19 – Vertraulichkeit der Auftragsunterlagen; Veröffentlichung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Unterlagen des Auftraggebers (nachfolgend "**Vertrauliche Informationen**") geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden und dieser seinerseits einer vergleichbaren Geheimhaltung unterliegt.
- (2) Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Soweit die Vertraulichen Informationen Geschäftsgeheimnisse im gesetzlichen Sinne enthalten, gilt die Vertraulichkeitsverpflichtung zeitlich unbegrenzt. Im Übrigen gilt die Geheimhaltungsverpflichtung für eine Dauer von 12 Jahren ab Vertragsabschluss. Etwaige weitergehende Vertraulichkeitsverpflichtungen aus dem vorgelagerten Vergabeverfahren bleiben hierdurch unberührt.
- (3) Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme.
- (4) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch seine jeweils zur Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen entspre-

chend den vorgenannten Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen.

- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist.
- (6) Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler Informationen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes und die Verpflichtung zur diskriminierungsfreien Offenlegung von Informationen, die im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftliche Vorteile bringen können, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Sämtliche den Auftrag betreffende Veröffentlichungen bedürfen grundsätzlich der vorherigen Genehmigung des Auftraggebers. Der Genehmigungsantrag muss schriftlich eingereicht werden, und es muss daraus die beabsichtigte Verwendung der Veröffentlichung hervorgehen. Jede über die im Genehmigungsantrag angegebene, beabsichtigte Verwendung der Veröffentlichung hinausgehende Verwendung bedarf eines neuen Antrags. Nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers sind sämtliche Veröffentlichungsunterlagen in dreifacher Ausfertigung mindestens einen Monat vor der geplanten Verwendung zur Überprüfung beim Auftraggeber vorzulegen und dürfen nur bei erneuter schriftlicher Freigabe durch den Auftraggeber veröffentlicht werden.

§ 20 – Vertragsstrafe und Schadensersatz

- (1) Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Für die Zwecke dieses § 20 gilt eine Lieferung nur dann als vollständig und vertragsgemäß erbracht, wenn:

1. die vereinbarten Liefermengen vollständig und frei von Mengenabweichungen am vertraglich vereinbarten Lieferort bereitgestellt wurden,
2. die Lieferung innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferfrist erfolgt ist,
3. die gelieferten Bauteile und Liefergegenstände sämtlichen Anforderungen des Vertrages und den GASCADE-Spezifikationen entsprechen.

Kommt der Auftragnehmer mit den von ihm bis zu den Terminen gemäß § 15 Absatz 1 zu erbringenden Lieferungen aus von ihm zu vertretenden Gründen in Verzug, ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtkaufpreises der von der Terminüberschreitung betroffenen Bauteile für jeden angefangenen Kalendertag der Verzögerung zu zahlen.

Ist der Auftragnehmer an einem Kalendertag mit mehreren Terminen in Verzug, fällt die Vertragsstrafe für diesen Kalendertag nur einmal an.

Die Vertragsstrafe ist auf 5 % des Gesamtkaufpreises der von der Terminüberschreitung betroffenen Bauteile begrenzt. Die Summe aller nach diesem Vertrag verwirkten Vertragsstrafen ist für sämtliche Terminüberschreitungen insgesamt auf höchstens 5 % des tatsächlich geschuldeten Gesamtkaufpreises begrenzt.

Der Auftraggeber kann sich die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der letzten nach diesem Vertrag geschuldeten Zahlung vorbehalten und sie bis zu diesem Zeitpunkt geltend machen. Einer ausdrücklichen Vorbehaltserklärung bei der Vorläufigen oder Finalen Abnahme beziehungsweise bei Entgegennahme der verspäteten Leistung bedarf es nicht. § 341 Abs. 3 BGB findet keine Anwendung. Die Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch wegen Verzugs angerechnet. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Die Zahlung einer Vertragsstrafe befreit den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die termingerechte Lieferung für die Projektdurchführung von wesentlicher wirtschaftlicher Bedeutung ist.

(2) Schadensersatz bei Pflichtverletzungen während der Gewährleistung

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft seine Verpflichtungen zur Mängelbeseitigung oder kommt er einer berechtigten Aufforderung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen.

Die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers, insbesondere auf Nacherfüllung, Selbstvornahme und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, bleiben unberührt.

(3) Terminänderungen

Vereinbaren die Parteien eine Terminänderung gemäß § 15 Absatz 6, gilt die Regelung zur Vertragsstrafe nach Absatz 1 entsprechend für den neu vereinbarten Termin.

(4) Kein Ausschluss weiterer Rechte

Die vorstehenden Regelungen lassen sonstige vertragliche und gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers unberührt.

§ 21 – Sicherheiten

- (1) Der Auftragnehmer leistet eine Sicherheit in Höhe des Bruttobetragtes der vereinbarten Anzahlung. Die Sicherheit für die Anzahlung dient der Sicherung sämtlicher Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der Anzahlung, insbesondere wegen Schlecht- oder Nichtleistung, Vertragsstrafen oder Schadensersatz sowie wegen Überzahlungen einschließlich Zinsen.

Dem Auftragnehmer steht es frei, die Sicherheit durch Stellung einer entsprechenden Bürgschaft zu leisten. In diesem Fall muss es sich um eine unbefristete, selbstschuldnerische, für den Auftraggeber kosten- und spesenfreie, dem deutschen Recht unterliegende und unter Verzicht auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages und die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß den §§ 770 und 771 BGB ausgestellte Bürgschaft handeln, wobei der Verzicht auf das Recht aus § 770 Abs. 2 BGB (Einrede der Aufrechenbarkeit) nicht gilt, sofern die Gegenforderung des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaftsurkunde hat dem vom Auftraggeber in Anlage 5 zur Verfügung gestellten Muster zu entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunde ist dem Auftraggeber im Original vorzulegen.

Die Sicherheit für die Anzahlung ist nach Vorläufiger Abnahme gemäß § 16 des letzten durch den Auftragnehmer gelieferten Bauteils und dem Vorliegen der vollständigen Dokumentation aller Bauteile durch den Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers zurückzugeben.

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Vertragsschluss eine Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Bürgen (Kreditversicherer, Bank oder öffentlich-rechtliches Kreditinstitut) in Höhe von 5 % des Gesamtkaufpreises für die Erfüllung sämtlicher ihm obliegender Verpflichtungen aus diesem Vertrag gemäß der Muster-Vertragserfüllungsbürgschaft in Anlage 5 des Vertrages zu stellen (Vertragserfüllungssicherheit). Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist eine unwiderrufliche und unbefristete selbstschuldnerische Bürgschaft und muss nicht auf erstes Anfordern ausgestellt sein.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, einschließlich Abrechnung, sowie die Erstattung von Überzahlungen, einschließlich der Zinsen, ferner die Erfüllung von Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, insbesondere wegen Schadensersatzes neben und statt der Leistung, auch wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und aus Abwicklungsverhältnissen, z.B. nach berechtigter Kündigung des Vertrages durch den Auftraggeber, sowie Ansprüche des Auftraggebers aus Vertragsstrafe gemäß § 20 dieses Vertrages sowie auch sämtliche Ansprüche des Auftraggebers aus Delikt und/oder ungerechtfertigter Bereicherung.

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert keine Mängelansprüche.

Die Vertragserfüllungssicherheit ist nach der finalen Abnahme gemäß § 17 dieses Vertrages dem Auftragnehmer zurückzugeben, und zwar Zug-um-Zug gegen die Gewährleistungssicherheit des Auftragnehmers gemäß § 21 Absatz 3 und 4 dieses Vertrages, es sei denn, dass Ansprüche des

Auftraggebers, die nicht von der Gewährleistungssicherheit gemäß § 21 Absatz 3 und 4 dieses Vertrages gesichert werden, noch nicht erfüllt sind. In diesem Fall ist der Auftraggeber berechtigt, für diese Vertragserfüllungsansprüche einen entsprechenden Teil der Vertragserfüllungssicherheit zurückzuhalten bzw. die Bürgschaft entsprechend nur teilzuenthaften.

Klargestellt wird, dass der Auftraggeber nicht berechtigt ist, zugleich die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht zu enthaften bzw. dem Auftragnehmer nicht zurückzugeben und aus demselben Grunde Einwendungen gegen den fälligen Netto-Gesamtkaufpreis zu erheben und diesen nicht auszusahlen (Verbot der Doppelsicherung).

Eine Abnahme im Sinne dieses Vertrages gilt auch dann als erteilt, wenn das Werk des Auftragnehmers objektiv abnahmefähig, also frei von wesentlichen Mängeln ist und der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur Erklärung der Abnahme gesetzt hat, die nicht vor Ablauf von dreißig (30) Kalendertagen nach dem im Projektterminplan für den Wasserdrucktest vorgesehenen Termin endet und ergebnislos abgelaufen ist.

Wenn der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb von 30 Werktagen nach Vertragsschluss dem Auftraggeber stellt, ist der Auftraggeber berechtigt, jeweils 10% von fällig werdenden Netto-Abschlagszahlungen/Teilzahlungen einzubehalten, bis die vereinbarte Sicherheitssumme erreicht ist. Die Einbehalte sind vom Auftraggeber an den Auftragnehmer Zug-um-Zug gegen Stellung der vertragsgemäßen Vertragserfüllungsbürgschaft in voller Höhe auszusahlen.

- (3) Zur Absicherung sämtlicher Ansprüche wegen Mängeln sowie sämtlicher Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen, die der Auftraggeber erstmals nach der Abnahme geltend macht, behält der Auftraggeber nach der Abnahme einen Barsicherheitseinbehalt in Höhe von 5 % des nach Maßgabe von § 6 angepassten Gesamtkaufpreises ein. Das Recht zum Einbehalt endet in dem Zeitpunkt, in welchem alle durch den Einbehalt gesicherten Hauptforderungen verjähren.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Barsicherheitseinbehalt durch Stellung einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Gewährleistungsbürgschaft gemäß Anlage 5 (Muster-Gewährleistungsbürgschaft) abzulösen. Die Gewährleistungsbürgschaft ist von einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitut, Kreditversicherer oder öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zu stellen und muss mindestens bis drei Monate nach Ablauf der Verjährungsfrist gemäß § 18 Abs. 3 bestehen.

Sind bei Ablauf dieser Frist Ansprüche des Auftraggebers, die von der Gewährleistungsbürgschaft gesichert werden und innerhalb der maßgeblichen Frist geltend gemacht wurden, noch nicht erfüllt oder nicht abschließend geklärt, darf die Gewährleistungsbürgschaft nicht auslaufen.

Der Auftragnehmer hat in diesem Fall rechtzeitig, spätestens 30 Kalendertage vor ihrem Ablauf, eine entsprechende Verlängerung der Gewährleistungsbürgschaft vorzulegen. Die Gewährleistungsbürgschaft muss bis zur vollständigen Erfüllung oder abschließenden Klärung der rechtzeitig geltend gemachten und von ihr gesicherten Ansprüche fortbestehen.

Die Gewährleistungsbürgschaft darf keine Bestimmung enthalten, nach der sie ungeachtet solcher noch offenen Ansprüche automatisch erlischt.

- (5) Die Bürgschaftssumme beträgt 5 % des jeweils gemäß § 6 angepassten Gesamtkaufpreises. Die Ablösung des Barsicherheitseinbehalts erfolgt Zug um Zug gegen Vorlage der vertragsgemäßen Gewährleistungsbürgschaft und Freigabe des Barsicherheitseinbehalts durch den Auftraggeber.

Die Gewährleistungssicherheit muss nicht auf erstes Anfordern ausgestellt sein.

Nach vollständiger Erfüllung beziehungsweise abschließender Klärung sämtlicher rechtzeitig geltend gemachter und von der Gewährleistungsbürgschaft gesicherter Ansprüche hat der Auftraggeber die Bürgschaftsurkunde unverzüglich zurückzugeben beziehungsweise die Gewährleistungsbürgschaft freizugeben.

- (6) Für sämtliche Bürgschaften gemäß vorstehenden Absätzen wird Folgendes vereinbart:

Sämtliche Bürgen müssen zum Zeitpunkt der Stellung der Bürgschaft mindestens folgende Rating haben: ein Moody's Langfrist-Rating von A3; sollte es kein Moody's Langfrist-Rating für den Bürgen geben: ein Fitch-Rating A-; sollte es kein Fitch-Rating für den Bürgen geben: ein Standard & Poor's Langfrist-Rating A-. Das Recht zur Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Die Kosten der Sicherheitsleistung sind von dem Auftragnehmer zu tragen.

Unter Berücksichtigung der Höchstfrist gem. § 199 Abs. 4 BGB verjähren Ansprüche aus der Bürgschaft nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Verjährungshemmende Maßnahmen des Auftraggebers betreffend die Hauptforderung oder Vereinbarungen und/oder Verzichte über die Verjährung der Hauptforderung berühren die Verjährung dieser Bürgschaft allerdings nicht.

Es gilt für die Bürgschaften das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Die Bürgschaft erlischt mit ihrer Rückgabe. Gerichtsstand ist Kassel.

- (7) Zusätzlich zu den vorstehenden Sicherheiten tritt der Auftragnehmer für den Fall, dass die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen mangelhaft sein sollten und diese Mängel auf fehlerhaften Vorleistungen bzw. Lieferungen von Vorlieferanten bzw. Nachunternehmern beruhen sollten, bereits jetzt sicherungshalber alle künftigen Mängel- und Schadensersatzansprüche gegen seine Nachunternehmer und Vorlieferanten wegen der von diesen für die Herstellung der Bauteile erbrachten Lieferungen und Vorleistungen zur eigenen Geltendmachung an den Auftraggeber ab, der diese Abtretung annimmt. Die Offenlegung dieser Abtretung gegenüber den Nachunternehmern und Vorlieferanten wird der Auftraggeber jedoch erst vornehmen, wenn der Auftrag-

nehmer im Mangel- oder Schadenersatzfall seinen Pflichten zur Mängelbeseitigung bzw. Schadensersatz innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht nachkommen sollte. Die eigene Verantwortlichkeit des Auftragnehmers nach diesem Vertrag bleibt davon unberührt. Der Auftragnehmer darf mit den Nachunternehmern keine kürzeren Gewährleistungsfristen als die in diesem Vertrag bestimmten vereinbaren.

- (8) Soweit durch die vorstehenden Regelungen der realisierbare Wert sämtlicher Sicherheiten 110 % der zu sichernden möglichen Ansprüche des Auftraggebers nicht nur vorübergehend überschreitet, ist der Auftraggeber auf Verlangen des Auftragnehmers verpflichtet, von diesem gestellte Sicherheiten nach Wahl des Auftraggebers freizugeben.

§ 22 – Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich mindestens bis zum Ablauf der gesetzlich und vertraglich vereinbarten Gewährleistung, eine Betriebs-, Produkt- und Umwelthaftpflichtversicherung vorzuhalten und nachzuweisen.

Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entweder in den Versicherungsschutz einzu beziehen oder diese zu verpflichten, ihrerseits Haftpflichtversicherungsschutz in gleichem Umfang vorzuhalten. Der Auftragnehmer hat den Haftpflichtversicherungsschutz seiner Nachunternehmer dem Auftraggeber rechtzeitig nachzuweisen.

Soweit der Auftragnehmer seinen Nachunternehmern gestattet, ihrerseits Nachunternehmer einzuschalten, hat er seine Nachunternehmer zu verpflichten, die vorstehenden Regelungen ihrerseits an ihre Subunternehmer weiterzugeben. Vorstehende Pflichten gelten dann für diese entsprechend.

Mangelnder Versicherungsschutz eines Nachunternehmers im Sinne vorgenannter Regelungen berechtigt den Auftraggeber, den Austausch des betreffenden Nachunternehmers vom Auftragnehmer zu verlangen.

Der Nachweis des Versicherungsschutzes erfolgt in Form einer Policenkopie, sowie einer Bestätigung der bezahlten Jahresprämie. Alternativ kann eine ausführliche Deckungsbestätigung mit Auszügen der wesentlichen Deckungsbausteine dem Auftraggeber vorgelegt werden.

Der Versicherungsumfang umfasst mindestens:

- | | | |
|----|---------------------|---------------------------------------|
| 1. | Versicherungssumme | 5,0 Mio. € |
| 2. | Versicherte Schäden | Personen-, Sach- und Vermögensschäden |
| 3. | Selbstbehalt | 5.000 € (max.) |
| 4. | Nachhaftung | 5 Jahre |

-
5. Gesetzliche und vertragliche Haftpflichtansprüche wegen Mangelfolgeschäden sowie Ein- und Ausbaurkosten, Freilegungskosten, Prüfungskosten und Wiederherstellungskosten.

Der Auftragnehmer hat diesen Deckungsumfang auf Verlangen des Auftraggebers durch eine Versicherungsbestätigung oder einen geeigneten Auszug aus den Versicherungsbedingungen nachzuweisen. Etwaige Sublimits, Selbstbehalte oder Risikoausschlüsse für diese Kostenarten sind dem Auftraggeber vor Vertragsschluss offenzulegen.

Eine Bestätigung über die geleistete Versicherungsprämie ist dem Auftraggeber zur Fälligkeit jeder Versicherungsperiode vorzulegen.

Die Laufzeit der Versicherung ist nicht auf die Erfüllung des Vertrags begrenzt. Sie umfasst vielmehr auch mindestens den Zeitraum der Gewährleistung. Eine Verjährung aus diesem Vertrag beeinflusst nicht den Versicherungsschutz.

§ 23 – Inkrafttreten und Beendigung

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung gemäß § 127 GWB, § 57 SektVO durch den Auftraggeber in Kraft. Zusätzlich erfolgt die Unterzeichnung des Vertrages mindestens in Textform gemäß § 126b BGB einschließlich elektronischer Signaturen. oder durch eine einfache elektronische Signatur des Vertrages durch alle Parteien unter Nutzung eines mit der eIDAS-Verordnung der europäischen Union (VO (EU) NR. 910/2014) konformen Diensteanbieters für elektronische Signaturen
- (2) Beide Vertragspartner haben das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags mit sofortiger Wirkung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Unbeschadet sonstiger Rechte ist für den Auftraggeber ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere gegeben, wenn
1. der Auftragnehmer in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere die HSE-Richtlinie des Auftraggebers, verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und der Auftraggeber in dem Abmahnschreiben für den Fall seiner Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrages angekündigt hat, oder
 2. entweder (i) vom Auftragnehmer selbst oder einem seiner Gläubiger zulässigerweise ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt worden und dieser nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, oder (ii) der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat oder (iii) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet wird oder (iv) eine Verfahrensabweisung mangels Masse erfolgt, oder
 3. wenn schwerwiegende Bedenken an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers bestehen, dies der Geschäftsführung des Auftragnehmers schriftlich mitgeteilt wurde und die Geschäftsführung des Auftragnehmers nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag des Zugangs

dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers mit Bezug auf eine mögliche Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem Auftraggeber abgegeben hat, in der der Auftragnehmer zusichert, dass

- a) er seine vertraglichen Verpflichtung wie vereinbart erfüllen wird und
- b) dies nicht auf Grund seiner finanziellen Situation oder aus anderen Gründen gefährdet ist.

- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 24 – Übertragung des Vertrages, Abtretung

- (1) Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, diesen Vertrag und die darin begründeten Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Dies gilt insbesondere auch für Abtretungen von Forderungen auf Zahlung des Gesamtkaufpreises oder auf Teile davon.
- (2) Das Recht des Auftraggebers, diesen Vertrag und die darin begründeten Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen, besteht für den Fall, dass die Übertragung
 - 1. nach Maßgabe der Bundesnetzagentur (BNetzA) oder
 - 2. auf ein Unternehmen, das den regulatorischen Vorgaben des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG) unterliegt, erfolgt.

Der Auftraggeber hat eine Übertragung mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor ihrem Wirksamwerden dem Auftragnehmer schriftlich anzuzeigen.

- (3) Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an ein mit dem Auftraggeber im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen übertragen, soweit vergaberechtlich zulässig.
- (4) In anderen Fällen als einer Übertragung nach Absatz 2 und Absatz 3 kann eine Übertragung durch den Auftraggeber nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftragnehmer erfolgen. Der Auftragnehmer wird die Zustimmung nicht unbillig verweigern, z.B. dann nicht, wenn der Dritte die sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet und die Erteilung der Zustimmung zumutbar ist.

§ 25 – Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 („CISG“) und der deutschen Kollisionsregeln.

-
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag etwa in Zukunft zwischen den Parteien auftretenden Auseinandersetzungen jeder Art ist - soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen Abweichendes ergibt - Kassel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag oder seinen Ergänzungen herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke ist diejenige wirksame und durchführbare Regelung zu vereinbaren, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages und seiner späteren eventuellen Ergänzungen gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss dieses Vertrages bedacht hätten. Beruht die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.
- (4) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Alle das Vertragsverhältnis betreffenden Vereinbarungen, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform gemäß § 126 BGB; die elektronische Form gemäß § 126a BGB ist zugelassen. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

NEL Gastransport GmbH

Anlagenverzeichnis

Mit seiner Unterschrift bestätigt der Auftragnehmer, zusammen mit diesem Vertrag die nachfolgend aufgeführten Anlagen erhalten zu haben:

Anlage 1 den Vergabeunterlagen bestehend aus:

- i. der Europaweiten Bekanntmachung vom etwaigen vorgenommenen Änderungen bis zum Eingang der [Angebote] am XX.XX.XXXX;
- ii. Die Bewerbungsbedingungen im Stand bei Eingang der [finalen] Angebote vom XX.XX.XXXX;
- iii. den allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie den etwaigen besonderen Ausführungsbedingungen [z.B. Ingenieurhandbuch, Bau- und Montagebedingungen];
- iv. dem Bieterfragekatalog im Stand bei Eingang der [finalen] Angebote vom XXXXXX
- v. die mit dem finalen Angebot des Auftragnehmers eingereichten Erklärungen zur Auftragsdurchführung vom XX.XX.XXXX;
- vi. den eingereichten Formularen zum Nachweis der Eignung des Auftragnehmers;
- vii. den eingereichten Nachweise der Eignung von solchen Unternehmen, auf deren Kapazitäten der Auftragnehmer i.R.e. Eignungsleihe nach § 47 SektVO zurückgreift

Anlage 2 Spezifikationen der Ausschreibung (Stand: XX.XX.2026)

Anlage 3 Leistungsverzeichnis (Stand: XX.XX.2026)

Anlage 4 Preisblatt gemäß finalem Angebot vom XX.XX.2026;

Anlage 5 Bürgschaftserklärungen;

Anlage 6 HSE Management Kontraktoren der GASCADE-Gruppe, Stand 22.04.2024;

Anlage 7 der GASCADE-Lieferantenkodex

Anlage 8 Muster Protokoll - Vorläufige Abnahme

Anlage 9 Muster Protokoll - Finale Abnahme